

**S a t z u n g**  
**über die Kreislaufwirtschaft**  
**im Neckar-Odenwald-Kreis**  
**(Kreislaufwirtschaftssatzung Privathaushalte)**

**In der Fassung vom 10.12.2025 (gültig ab 01.01.2026)**

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 S. 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung vom 19.06.1987 (GBI. S. 288), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.11.2024 (GBI. 2024 Nr. 98),
  - §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBI. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBI. I Nr. 56),
  - § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) vom 17.12.2020 (GBI. S. 1233), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBI. S. 26, 44)
  - §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17.03.2005, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBI. S. 1233, 1249),
  - § 3 Abs. 1 der Anstaltssatzung der selbstständigen Kommunalanstalt „Kreislaufwirtschaft Neckar-Odenwald, Anstalt des öffentlichen Rechts“ (KWiN AÖR)
- hat der Verwaltungsrat der KWiN AÖR am 10.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für
  1. die Entsorgungspflicht von Abfällen aus privaten Haushaltungen,
  2. die Entsorgung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen und von weiteren Abfällen, die auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgelagert sind gemäß § 9 Abs. 3 LKreiWiG sowie § 20 Abs. 4 KrWG,
  3. die Beseitigung von Bodenaushub,
  4. den Betrieb von bzw. die Stilllegung und Nachsorge für Bodenaushubdeponien,
  5. die Entsorgung von Bioabfällen aus haushaltsähnlichen Anfallstellen.
- (2) Diese Satzung gilt für Erzeuger und Besitzer der in Absatz 1 genannten Abfälle.

**§ 2 Abfallvermeidung und -verwertung**

- (1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:
  1. Vermeidung,
  2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
  3. Recycling,
  4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung,
  5. Beseitigung.

- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder sonst verwertet werden kann.
- (3) Die selbstständige Kommunalanstalt „Kreislaufwirtschaft Neckar-Odenwald“ (KWiN) informiert und berät die Abfallerzeuger über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, möglichst hochwertige Verwertung, Trennung und Beseitigung von Abfällen.

### **§ 3 Entsorgungspflicht**

- (1) Die KWiN als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 KrWG und ihrer Pflichten nach § 20 KrWG die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die KWiN entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 KrWG. Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Landkreises angefallen sind, dürfen der KWiN nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden.\* Überlassen sind mit Ausnahme der in § 5 genannten Stoffe
  - a) zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellte Abfälle, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind,
  - b) Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und der KWiN dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
  - c) Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),
  - d) schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.
- (3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreWiG.
- (4) Die KWiN kann Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen.
- (5) Die Kreislaufwirtschaftssatzung Privathaushalte gilt auch für das Gebiet der Gemeinden, mit denen die KWiN Vereinbarungen nach § 6 Abs. 2 und 4 LKreWiG über die verwaltungsmäßige und technische Erledigung der Verwertung und Beseitigung von Bodenaushub abgeschlossen hat.
- (6) Die Gemeinden unterstützen die KWiN bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Abfallgesetzen und dieser Satzung. Sie überlassen der KWiN die für die Erfassung und Veranlagung der Zahlungspflichtigen erforderlichen Unterlagen und Informationen.
- (7) Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen sind gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, diese Abfälle den nach Landesrecht zur Entsorgung verpflichteten juristischen Personen (öffentlicht-rechtliche Entsorgungsträger) zu überlassen, soweit sie zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen.

\*

Hinweis für den Abfallbesitzer: Notwendig ist auch die Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, in dessen Gebiet die Abfälle angefallen sind.

- (8) Die Überlassungspflicht an die KWiN besteht nicht für Abfälle, soweit diese durch eine flächendeckende, hochwertige und dauerhafte gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden und soweit überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen (§§ 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 18 KrWG). Dies gilt nicht für gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen und gefährliche Abfälle.

#### **§ 4 Anschluss- und Benutzungzwang**

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung unverzüglich anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen. Soweit es sich um Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen handelt, sind diese der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Neckar-Odenwald-Kreises mbH (AWN) nach § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 und 2 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Transporteure.
- (3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht
1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen zugelassen ist.
  2. für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn der Besitzer oder Erzeuger gegenüber der KWiN schriftlich darlegt, dass er eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung beabsichtigt und hierzu in der Lage ist.

#### **§ 5 Ausschluss von der Entsorgungspflicht**

- (1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.
- (2) Außerdem sind folgende Abfälle ausgeschlossen:
1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
    - a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
    - b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
    - c) nicht gebundene Asbestfasern,
    - d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
  2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
  3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit den vorhandenen Gerätschaften in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere

- a) Flüssigkeiten,
  - b) schlammförmige Stoffe mit mehr als 50 % Wassergehalt
  - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
  - d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
  - 4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,
  - 5. gewerbliche organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
  - 6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,
  - 7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (3) § 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG bleiben unberührt.
- (4) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (5) Darüber hinaus kann die KWiN mit Zustimmung der höheren Abfallrechtsbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
- (6) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht der KWiN zur Entsorgung überlassen werden.

## § 6 Abfallarten

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen:  
Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie an anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Restabfall:  
Nicht verwertbare Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.
- (3) Sperrmüll:  
Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Restabfall eingesammelt und transportiert werden. Hierzu zählen jedoch insbesondere nicht Abfälle zur Verwertung (z.B. Holz und Altholz gemäß AltholzV, Schrott, E-Schrott gemäß ElektroG) sowie Baustellenabfälle aus Gebäuderenovierungen.
- (4) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe):  
Stoffe, die einem nach Anlage 1 KrWG genannten Verfahren einer stofflichen oder energetischen Verwertung zugeführt werden, insbesondere Glas, Weißblech,

Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Altreifen, Kork, Holz, Textilien, Kunststoffe.

(5) Bioabfälle:

im Siedlungsabfall enthaltene biologisch abbaubare nativ- und derivativ-organische Abfallanteile (z. B. organische Küchenabfälle, Gartenabfälle), das heißt der kompostierbare Anteil der Abfälle. Insbesondere zählen hierzu: Obst- und Gemüseabfälle, Lebensmittelabfälle (z. B. Speisereste, Fisch- und Fleischreste, verdorbene Lebensmittel).

(6) Grünabfälle:

pflanzliche Abfälle, die innerhalb bebauter Ortslagen auf Grün- und Gartenflächen privater Haushalte sowie auf anderen öffentlichen Flächen und auf Friedhöfen anfallen.

(7) Schadstoffbelastete Abfälle:

Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.

(8) Metallabfälle:

Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Absatz 9 fallen.

(9) Elektro- und Elektronik-Altgeräte:

Altgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) aus privaten Haushaltungen.

(10) Elektrogroßgeräte

Elektro- und Elektronik-Altgeräte gemäß § 3 Abs 5 ElektroG, bei denen mindestens eine äußere Abmessung mehr als 50 cm beträgt, insbesondere Kühleräte, Waschmaschinen, Herde und Geschirrspüler.

(11) Bodenaushub:

nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.

(12) Bauschutt und Mineralik:

mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen sowie sonstige mineralische Gegenstände des täglichen Lebens.

(13) Baustellenabfälle:

nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.

(14) Straßenaufbruch:

mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.

(15) Altpapier:

verwertbares Papier und Kartonage aus privaten Haushaltungen.

(16) Altholz:

naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde, sowie verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz mit und ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne

Holzschutzmittel, wie z. B. Möbel, Schränke, Tische, Stühle (Altholz der Kategorien A I bis A III gemäß Altholzverordnung-Altholz).

Altholz der Kategorie A IV ist mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz sowie sonstiges Altholz, das aufgrund seiner Beschaffenheit nicht den Altholzkategorien A I bis A III zugeordnet werden kann. Dazu zählen Bauholz und imprägnierte Hölzer aus dem Außenbereich, wie z. B. Konstruktionshölzer, Fenster, Außentüren, Zäune und sonstige mit Holzschutzmitteln behandelte Hölzer.

## **§ 7 Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten**

- (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 4) sowie Selbstanlieferer und Beauftragte (§ 19) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendigen Behältnissen sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.

## **II. Einsammeln und Befördern der Abfälle**

### **§ 8 Formen des Einsammelns und Beförderns**

Die von der KWiN zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch die KWIN oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
  - a) im Rahmen des Holsystems oder
  - b) im Rahmen des Bringsystems oder
2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanlieferer, § 19).

### **§ 9 Bereitstellung der Abfälle**

- (1) Abfälle, die der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG unterliegen und die die KWiN einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr bereitzustellen oder zu den mobilen oder stationären Sammelstellen (Depotcontainerstandorte, Recyclinghöfe oder Wiederverwertungsstationen) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen oder bei der Sammlung schadstoffbelasteter Abfälle dem Betriebspersonal zu übergeben.
- (2) Die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 haben die Grundstücke/ Haushaltungen, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, bei der KWiN in Textform

anzumelden. Die Verpflichtung der KWiN zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens mit der Gestellung des Abfallbehälters.

- (3) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls der KWiN entsprechend Abs. 2 textlich anzugeben.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 5 genannten Abfällen ausgeschlossen:
  - a) Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallbehälter oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können,
  - b) Abfälle, die nach den Regelungen dieser Satzung auf den Entsorgungsanlagen der KWiN selbst angeliefert werden müssen,
  - c) Sperrmüll, der nach Art und Menge üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfällt,
  - d) Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch, Baustellenabfälle, Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen sowie Altholz aus dem Außenbereich (A IV-Holz),
  - e) Glas-, Karbon- und Mineralfaserabfälle.
- (5) Die Abfallbehälter dürfen keine Fehlwürfe enthalten. Fehlwürfe sind die nach § 5 Abs. 2 ausgeschlossenen Abfälle und solche Stoffe, die den vorgesehenen Entsorgungsweg für die im Abfallbehälter zu erfassende Abfallart behindern. Die KWiN kann zur Kontrolle von Fehlwürfen technische Einrichtungen (z. B. Detektionssystem) einsetzen. Die Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallbehälter sind nicht gestattet. Entgegen den vorstehenden Regelungen befüllte Abfallbehälter werden nicht entleert. Die Benutzung fremder Abfallbehälter ist ebenfalls nicht gestattet.
- (6) Abfallbehälter und für Sonderabfuhrn bestimzte Abfälle zur Entsorgung dürfen frühestens am Vorabend des Abfuertages bereitgestellt werden. Die Bereitstellung darf mit Ausnahme einer von der KWiN festgelegten Sonderregelung (z. B. Sammelplätze) nur auf den Grundstücken bzw. dem öffentlichen Straßenraum vor den Grundstücken (äußerster Gehweg- oder Straßenrand) erfolgen.
- (7) Bereitgestellte Abfälle unterliegen dem alleinigen Aneignungsrecht der KWiN. Abfallbehälter mit Fehlwürfen sowie von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe sind vom Bereitstellenden zurückzunehmen und in ordnungsgemäßer Form zu entsorgen.
- (8) Die KWiN kann in besonderen Einzelfällen den Zeitpunkt, den Ort und die Art und Weise der Bereitstellung der Abfälle bestimmen.

## **§ 10 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung**

- (1) Soweit eine gesonderte Erfassung von Bioabfall über zugelassene Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 b) erfolgt, ist der Bioabfall im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen in der Bioenergietonne zur Abfuhr bereitzustellen.
- (2) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht zu den Sammelstellen (z.B. Wertstoffhöfe,

Depotcontainerstandorte) zu bringen; Sammelbehälter sind zu benutzen (Bringsystem):

Altpapier, Altglas, Altholz, Alttextilien, Bioabfälle, Elektro- und Elektronikgeräte, Kartonagen, Kork, Metallabfälle, Styropor.

Die Standorte und Annahmezeiten der stationären Sammelstellen werden von der KWiN bekannt gegeben.

- (3) Für Abfälle zur Verwertung, für die privatwirtschaftliche Rücknahmesysteme bestehen, sind deren Rücknahmesysteme zu nutzen.
- (4) Außerdem kann:
  - a) Grünabfall – ohne von der Bakterienkrankheit "Feuerbrand" befallene Pflanzenteile – gebündelt zu den vorgesehenen Annahmestellen angeliefert oder gebündelt bei der Sammlung auf Abruf gemäß § 15 Abs. 2 oder im Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 b) bereitgestellt werden; Bündel dürfen ein Gewicht von 20 kg nicht überschreiten,
  - b) Altpapier gebündelt zu den Vereinssammlungen oder zu der Altpapiersammlung bereitgestellt werden.

## **§ 11 Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen**

Die nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 6 Abs. 7) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen zu den speziellen Sammelfahrzeugen oder stationären Sammelstellen zu bringen und dem Betriebspersonal zu übergeben. Die maximale Gebindegröße darf dabei 30 Liter Rauminhalt nicht überschreiten. Die KWiN gibt die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen rechtzeitig bekannt.

## **§ 12 Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten**

Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 6 Abs. 9) dürfen nicht im Restabfallbehälter und nicht bei der Sperrmüll- bzw. Metallabfallsammlung bereitgestellt werden. Sie können von Endnutzern und Vertreibern bei den von der KWiN eingerichteten Sammelstellen angeliefert werden. Dabei sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 14 Abs. 1 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden von der KWiN bekannt gegeben.

## **§ 13 Zugelassene Abfallbehälter, Behälterausstattung, Behältergemeinschaft**

- (1) a) Zugelassene Abfallbehälter für den Restabfall (§ 6 Abs. 2) sind:  
Müllnormeimer mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l sowie Umleerbehälter mit 1,1 cbm Füllraum.  
b) Zugelassene Abfallbehälter (Bioenergietonne) für Bioabfälle (§ 6 Abs. 5) und Grünabfälle (§ 6 Abs. 6) sind:  
Müllnormeimer mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 120 l und 240 l.  
Standardbehälter ist ein Müllnormeimer mit einem Fassungsvermögen von 60 l.  
c) Zugelassene Abfallbehälter für Altpapier (§ 6 Abs. 15) sind:  
Müllnormeimer mit einem Fassungsvermögen von 240 l sowie Umleerbehälter mit 1,1 cbm Füllraum.
- (2) Die erforderlichen Abfallbehälter werden von der KWiN mietweise zur Verfügung gestellt. Sie sind von den Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 oder 2 oder mehreren Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 oder 2 gemeinsam in ausreichender Zahl bei der KWiN

zu beantragen und zu unterhalten. Die Verpflichteten haben eine Sorgfaltspflicht gegenüber dem zur Verfügung gestellten Abfallbehälter und haften für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder für den selbst verschuldeten Verlust von Abfallbehältern. Die Abfallbehälter müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen.

- (3) Für jeden Haushalt / jedes Grundstück muss ein ausreichend großer Abfallbehälter nach Absatz 1 a) und b) vorhanden sein. Die Pflicht zur Nutzung eines Abfallbehälters nach Absatz 1 b) (Bioenergietonne) kann nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 entfallen. Mehrere Verpflichtete, deren Haushalt/Grundstück im gleichen Orts- oder Stadtteil liegen, können auf schriftlichen Antrag bei der KWiN Abfallbehälter gemeinsam nutzen (Behältergemeinschaft). Der Antrag muss von allen Verpflichteten unterzeichnet sein, einen von ihnen zur Zahlung der Behältergebühren verpflichten und regeln, dass der zur Zahlung Verpflichtete allein über die Behälterausstattung bestimmt. Die übrigen Verpflichteten sind Gesamtschuldner. Die Ordnungsmäßigkeit der Abfallentsorgung und die Ziele des Kreislaufwirtschaftskonzeptes dürfen durch die Bildung einer Behältergemeinschaft nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallbehältern nicht untergebracht werden können, so dürfen neben den Abfallbehältern nach Abs. 1 nur Abfallsäcke verwendet werden, die bei den von der KWiN beauftragten Vertriebsstellen gekauft werden können. Die KWiN gibt bekannt, welche Abfallsäcke für Restabfall zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind. Abfallsäcke dürfen ein Gewicht von 20 kg nicht überschreiten.

## **§ 14 Abfuhr von Abfällen**

- (1) Die Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 a) werden nach einem von der KWiN bekannt gegebenen Abfuhrplan dreiwöchentlich, die Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 b) nach einem von der KWiN bekannt gegebenen Abfuhrplan zweiwöchentlich entleert. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird von der KWiN bekannt gegeben.
- (2) Die zugelassenen Abfallbehälter müssen von den nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand bereitgestellt sein. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder gefährdet werden. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich sein. Die KWiN kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter wieder zeitnah zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Behälter dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die vorstehenden Regelungen gelten für nicht in Abfallbehältern bereit zu stellende Abfälle entsprechend.
- (3) Umleerbehälter mit 1,1 cbm Füllraum sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert oder abgeholt werden können. Die vorgesehenen Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Die KWiN kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.
- (4) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar (auch nach den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der Versicherer) oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 die Abfallbehälter bzw. die zu entsorgenden Abfälle an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle

zu bringen. Maßgebend sind die jeweils gültigen sicherheitstechnischen Vorschriften für den Einsatz von Müllfahrzeugen.

## **§ 15 Sonderabfuhr**

- (1) Altpapier wird nach einem von der KWiN rechtzeitig bekannt gegebenen Abfuhrsystem getrennt von anderen Abfällen eingesammelt. Die KWiN gibt die Abfurthermine rechtzeitig bekannt.
- (2) Sperrmüll, Altholz, Metallabfälle, Grünabfälle und Elektrogroßgeräte kann jeder Haushalt auf Abruf nach vorheriger Anmeldung getrennt von anderen Abfällen einsammeln lassen (Sammlung auf Abruf). Die KWiN teilt nach der Anmeldung den Abholtermin je Abfallart mit.
- (3) Die Abfälle müssen so bereitgestellt sein, dass Fahrzeuge oder Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Die Abfuhr muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Sofern erforderlich, kann die KWiN den Ort der Bereitstellung bestimmen. Dabei sind für Einzelstücke Einschränkungen für Gewicht und Abmessungen zu beachten. Sofern sie wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht von der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren werden, sind sie vom Überlassungspflichtigen bei den Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.
- (4) Im Übrigen gelten für das Einsammeln die Vorschriften des § 14 Abs. 2 und 4 entsprechend.

## **§ 16 Störungen der Abfuhr**

- (1) Können die in §§ 14 und 15 genannten Abfälle aus einem von der KWiN zu vertretendem Grund nicht abgefahren werden, so gibt die KWiN einen Ersatztermin bekannt.
- (2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die die KWiN keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Nachholung der Abfuhr, Gebührenermäßigung oder Schadensersatz.

## **§ 17 Eigentumsübergang**

Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der KWiN über. Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage der KWiN gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der KWiN über. Die KWiN ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z.B. bei persönlichen Papieren, übernimmt die KWiN keine Verantwortung.

## **III. Entsorgung der Abfälle**

### **§ 18 Abfallentsorgungsanlagen**

- (1) Die KWiN betreibt selbst, mit Ausnahme der Bodenaushubdeponien sowie der Wertstoffhöfe in Buchen, Mosbach und Hardheim, keine eigenen Abfallentsorgungsanlagen.
- (2) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten,

gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die die KWiN keinen Einfluss hat, steht den Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 oder 2, den Gemeinden sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.

### **§ 19 Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer**

- (1) Die Kreiseinwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Bodenaushub nach Maßgabe dieser Satzung bei den Bodenaushubdeponien entsprechend der jeweiligen Benutzungsordnung selbst anzuliefern (Selbstanlieferer) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.
- (2) Die Kreiseinwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Abfälle aus privaten Haushaltungen auch auf den Wertstoffhöfen in Buchen, Mosbach und Hardheim anzuliefern. Die zulässigen Abfälle sowie die Regelungen der Anlieferung sind in der jeweiligen Benutzungsordnung geregelt. Im Wertstoffhof Mosbach werden nur Sperrmüll, Altholz mit Identifikationsnachweis sowie Altpapier und Schrott angenommen, in Hardheim nur Altholz mit Identifikationsnachweis sowie Altpapier und Schrott.

### **IV. Härtefälle**

#### **§ 20 Befreiungen**

- (1) Die KWiN kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

### **V. Benutzungsgebühren**

#### **§ 21 Grundsatz, Umsatzsteuer**

- (1) Die KWiN erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren. Bei der Bemessung der Gebühren werden auch die Kosten der Beratung und Aufklärung über die Abfallvermeidung und -verwertung sowie die Nachsorge berücksichtigt.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

#### **§ 22 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner für Gebühren nach § 23 sind die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2. Die Gebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung des oder der Gebührenschuldner, sondern liegt wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Gebührenschuldner für die Gebühren nach § 24 ist derjenige, bei dem die Abfälle angefallen sind. Ist dieser nicht bestimmbar, ist der Anlieferer Gebührenschuldner.

Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anlieferer Abfälle verschiedener Auftraggeber zusammengeführt hat.

- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Für unzulässig abgelagerte Abfälle auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile ist Gebührenschuldner, wer unzulässig abgelagert hat oder Abfälle einem Unbefugten zur Entsorgung überlassen hat.
- (5) Soweit die KWiN die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt sie sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

### **§ 23 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die die KWiN einsammelt**

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen werden als haushaltsbezogene Grundgebühr und Behältergebühr erhoben.
- (2) Die haushaltsbezogene Grundgebühr beträgt jährlich 97,50 Euro pro Haushalt.

Haushalte im Sinne dieser Satzung sind Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbstständig bewirtschaftete oder in sich geschlossene Wohnungseinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische innehaben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt werden.

Dementsprechend sind selbstgenutzte und nicht selbstgenutzte Ferienwohnungen und Ferienhäuser Haushalte im Sinne dieser Satzung.

Bei nicht ganzjährig genutzten Ferienwohnungen und Ferienhäusern wird die haushaltsbezogene Grundgebühr hälftig erhoben.

- (3) Die Behältergebühren werden nach der Zahl und der Größe der Abfallbehälter bemessen.

Sie betragen für einen Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 a) (Restabfall) jährlich:  
bei einem Fassungsvermögen bis zu

60 l Füllraum	115,29 EUR
80 l Füllraum	153,72 EUR
120 l Füllraum	230,59 EUR
240 l Füllraum	461,17 EUR
1,1 cbm Füllraum	2.113,71 EUR.

Gebühr für einen zusätzlichen  
Abfallsack mit 50 l Füllraum (§ 13 Abs. 4) 4,15 EUR.

Für einen Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 b) (Bioenergietonne) betragen die Gebühren jährlich:

bei einem Fassungsvermögen bis zu

60 l Füllraum (Standardbehälter) gebührenfrei,

Für jedes weitere Fassungsvermögen von  
60 l Füllraum (für die alternative Gestellung  
einer Bioenergietonne mit einem Fassungs-  
vermögen von 120 l oder 240 l Füllraum) 21,06 EUR.

Für die Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 c) (Altpapier) werden keine Behältergebühren erhoben.

(4) Gebühr für den Umtausch eines Abfallbehälters:

- |   |            |
|---|------------|
| - mit einem Füllraum von 60 l bis 240 l jeweils | 29,70 EUR  |
| - mit einem Füllraum von 1,1 cbm                | 41,05 EUR. |

Für die erstmalige Gestellung sowie den Endabzug eines Abfallbehälters werden keine Gebühren erhoben.

Wird ein vorhandener Abfallbehälter vom Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 oder 2 bei seinem Umzug innerhalb des Neckar-Odenwald-Kreises nicht an die neue Anschrift mitgenommen und muss ihm daher ein neuer Abfallbehälter gestellt werden, wird eine Gebühr nach Satz 1 erhoben.

(5) Gebühr für sonstige Leistungen, betreffend den Abfallbehälter

- |  |            |
|--|------------|
| a) Abfallbehälter (60 l – 240 l Restabfalltonne oder Bioenergietonne mit Schwerkraftschloss)                   |            |
| - Erstgestellung   | 60,00 EUR  |
| - bei Tausch eines unbeschädigten Behälters  | 60,00 EUR  |
| - bei Tausch eines beschädigten Behälters  | 90,00 EUR  |
| b) Ersatzgestellung bei Beschädigung des Behälters durch den Besitzer (z. B. durch Einfüllen von heißer Asche) | 50,00 EUR  |
| c) Nichtrückgabe des Behälters (z. B. Mithnahme des Behälters bei Umzug in einen anderen Landkreis)            | 50,00 EUR  |
| d) Zusatzleerung bei Fehl- oder Überbefüllungen nach § 9 Abs. 5 sowie fehlerhafte Bereitstellung               |            |
| - mit einem Füllraum von 60 l  | 8,40 EUR   |
| - mit einem Füllraum von 80 l  | 11,20 EUR  |
| - mit einem Füllraum von 120 l   | 16,80 EUR  |
| - mit einem Füllraum von 240 l   | 33,60 EUR. |

Der in der Regel zweijährlich stattfindende Austausch des Filters an der Bioenergietonne ist gebührenfrei.

(6) Erfolgt bei Abfallbehältern ab 1,1 cbm Fassungsvermögen auf Veranlassung des Gebührenschuldners eine zusätzliche Entleerung außerhalb des Abfuhrplanes, so beträgt die zu entrichtende Gebühr bei einem Fassungsvermögen bis zu 1,1 cbm Füllraum 154,00 EUR.

(7) Die Grundgebühr beinhaltet das Recht, Altholz (A I bis A III) an die Wertstoffhöfe in Buchen, Mosbach und in Hardheim (§ 19 Abs. 1) kostenlos anzuliefern.

(8) Für eine Sammlung auf Abruf (§ 15 Abs. 2) betragen die Maximalmenge, die Anzahl der Abrufe und die Gebühren bei

- |   |  |
|---|--|
| a) Sperrmüll  |  |
| Menge: max. 3 cbm   |  |
| Anzahl der Abrufe: zweimal pro Kalenderjahr                           |  |
| Gebühr: 13,00 EUR pro cbm zzgl. einer Anfahrtspauschale von 10,00 EUR |  |
| b) Altholz (A I bis A III)  |  |
| Menge: max. 3 cbm   |  |
| Anzahl der Abrufe: zweimal pro Kalenderjahr                           |  |
| Gebühr: 10,00 EUR (Anfahrtspauschale)                                 |  |
| c) Altmetall  |  |

- Menge: max. 3 cbm  
 Anzahl der Abrufe: zweimal pro Kalenderjahr  
 Gebühr: gebührenfrei
- d) Grünabfall  
 Menge: 3 cbm (Abholung im Rahmen einer Leerung der Bioenergietonne)  
 Anzahl der Abrufe: viermal pro Kalenderjahr  
 Gebühr: 10,00 EUR pro cbm
- e) Elektrogroßgeräte  
 Menge: unbegrenzt  
 Anzahl der Abrufe: unbegrenzt  
 Gebühr: 30,00 EUR pro Gerät.
- (9) Bei gemischt genutzten Grundstücken im Sinne von § 5 Gewerbeabfallverordnung gilt der Erzeuger und Besitzer der gewerblichen Siedlungsabfälle als eigener Haushalt nach Abs. 2. Die haushaltsbezogene Grundgebühr nach Abs. 2 ist je einmal vom privaten Haushalt und vom Erzeuger und Besitzer der gewerblichen Siedlungsabfälle zu zahlen.
- (10) Für einen Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 b) (Bioenergietonne) betragen die Gebühren bei haushaltsüblichen Anfallstellen jährlich:  
 bei einem Fassungsvermögen bis zu
 

60 l Füllraum	93,00 EUR
120 l Füllraum	103,00 EUR
240 l Füllraum	131,00 EUR.
- (11) Die Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

## § 24 Kosten bei der Selbstanlieferung von Abfällen

- (1) Die Benutzungsgebühren betragen bei Benutzung der Bodenaushubdeponien der KWiN bei Bemessung nach Rauminhalt je cbm 12,80 EUR und bei Bemessung nach Gewicht je to 8,53 EUR. Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, weil z.B. eine Zwischenlagerung erforderlich ist, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Soweit Analysen der angelieferten Abfälle erforderlich sind, gehen die Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners und werden zusätzlich erhoben.
- (2) Bei der Anlieferung von Abfallkleinstmengen und Abfallkleinmengen mit einem Nettogewicht unter 200 kg an den Wertstoffhof in Buchen (§§ 17, 18) werden folgende Gebühren erhoben:

1	Abfallkleinstmengen (Abrechnung pauschal bzw. nach Stückzahl)	Betrag in EUR	pro Einheit
1.1	Restabfall bis 300 l Volumen (PKW-Kleinstmenge)	10,00	Pauschale
1.2	Restabfall über 300 l bis 600 l Volumen (PKW-Kleinmenge)	20,00	Pauschale
1.3	Druckgasflaschen entleert (z. B. Helium)	10,00	Stück
1.4	Feuerlöscher bis 3 Stück Feuerlöscher ab 4. Stück	Kostenlos 10,00	Stück
1.5	Fahrradreifen, -schläuche	1,00	Stück
1.6	Räder (incl. Felgen) bis 0,80 m (PKW, LKW etc.)	8,00	Stück
1.7	Räder (incl. Felgen) von 0,81 m bis 1,25 m (LKW etc.)	21,00	Stück
1.8	Räder (incl. Felgen) über 1,25 m (Schlepper etc.)	58,00	Stück
1.9	Reifen (ohne Felgen) bis 0,80 m (PKW, LKW etc.)	3,00	Stück
1.10	Reifen (ohne Felgen) von 0,81 m bis 1,25 m (LKW etc.)	16,00	Stück
1.11	Reifen (ohne Felgen) über 1,25 m (Schlepper etc.)	53,00	Stück

<b>2</b>	<b>Abfallkleinmengen bis 200 kg (ohne Verwiegung, Pauschalpreis <sup>2)</sup>)</b>	<b>Betrag in EUR</b>	
2.1	Akustikplatten <sup>1)</sup>	40,00	Pauschale
2.2	Asbestzementabfälle, gebunden (staubdicht verpackt) <sup>1)</sup>	30,00	Pauschale
2.3	Bauschutt, mineralisch	15,00	Pauschale
2.4	Baustellenabfall, gemischt	50,00	Pauschale
2.5	Dämm- und Isoliermaterial, nicht mineralisch, nicht gefährlich <sup>1)</sup>	180,00	Pauschale
2.6	Fenster, Türen mit/ohne Glas (aus Holz, Aluminium, PVC)	25,00	Pauschale
2.7	Garten- und Parkabfälle	20,00	Pauschale
2.8	Gipshaltige Platten	15,00	Pauschale
2.9	Altholz A IV gemäß AltholzV	20,00	Pauschale
2.10	Altholz A I - A III (haushaltsübliche Menge) gemäß AltholzV	kostenlos	Pauschale
2.11	Holz, PCB-haltig, cyanisiert o. teerölimprägniert (z. B. Bahnschwellen) <sup>1)</sup>	50,00	Pauschale
2.12	Mineralfaserabfälle (staubdicht verpackt) pro Sack <sup>1)</sup>	20,00	Pauschale
2.13	Porenbeton	15,00	Pauschale
2.14	Restabfall	50,00	Pauschale
2.15	Sonstige Abfälle (thermische Verwertung)	50,00	Pauschale
2.16	Sonstige mineralische, deponierbare Abfälle <sup>1)</sup>	15,00	Pauschale
2.17	Sperrmüll bis 1 cbm	13,00	Pauschale
2.18	Sperrmüll bis 2 cbm	26,00	Pauschale
2.19	Sperrmüll bis 3 cbm	39,00	Pauschale
2.20	Straßenaufruch, Gussasphalt <sup>1)</sup>	15,00	Pauschale

<sup>1)</sup> Hier gelten bei der Entsorgung besondere Anforderungen. Vor der Anlieferung ist auf jeden Fall das Beratungsteam der KWiN zu kontaktieren.

<sup>2)</sup> Pauschaler Abrechnungspreis aufgrund § 23 Abs. 1 Nr.1c MessEV (Unterschreitung des Messbereichs nach der Mess- und Eichverordnung).

## § 25 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses; Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Eingang der Anmeldung oder Anzeige des Verpflichteten oder Berechtigten nach § 9 Abs. 2 oder 3 bei der KWiN und der Gestellung des Abfallbehälters, soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung ein früherer Zeitpunkt ergibt. Im Falle einer verspäteten Anmeldung erfolgt eine Nacherhebung der Gebühren.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Ende des Monats, in dem der Verpflichtete oder Berechtigte der KWiN die Abmeldung in Textform mitteilt und alle Behälter nach § 13 Abs. 1 zurückgegeben wurden.
- (3) Die Benutzungsgebühren nach § 23 Abs. 1 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Bei diesen Gebühren entsteht die Gebührenschuld jeweils am 1. Januar. Beginnt das Benutzungsverhältnis unterjährig im Laufe eines Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld mit dem ersten Tag des auf den Beginn des Benutzungsverhältnisses folgenden Kalendermonats. Beginnt das Benutzungsverhältnis unterjährig am ersten Tag eines Kalendermonats, entsteht die Gebührenschuld abweichend von Satz 3 am ersten Tag des laufenden Monats. Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Die Gebührenschuld wird eine Woche

nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig, sofern im Gebührenbescheid keine abweichende Frist genannt ist.

- (4) Die Gebühren für die Benutzung von Abfallsäcken entstehen bei deren Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig.
- (5) Bei sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 26 Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung**

- (1) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, wird die Gebühr, beginnend mit dem 1. Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonats, neu festgesetzt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (3) Zuviel entrichtete Gebühren werden auf Antrag erstattet. Hatte der Gebührenschuldner der KWiN eine Ermächtigung zum Einzug der Gebühren erteilt, erfolgt die Rückerstattung der zu viel entrichteten Gebühren automatisch ohne Antrag.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 27 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LKreWiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1. entgegen § 4 Abs. 1 oder 2 sein Grundstück nicht unverzüglich an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anschließt, diese nicht benutzt und die auf den Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlässt.
  - 2. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 5 Abs. 6 nicht gewährleistet, dass die nach § 5 Abs. 1 oder 2 oder nach § 9 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht der KWiN zur Entsorgung überlassen werden,
  - 3. den Auskunfts- und Nachweispflichten nach § 7 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten der KWiN entgegen § 7 Abs. 3 den Zutritt verwehrt,
  - 4. entgegen § 10 - § 12 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern / stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert,
  - 5. entgegen § 11 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist,
  - 6. als Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 1 a), 2, 3 oder 4 Abfallbehälter nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält,
  - 7. als Verpflichteter entgegen § 14 Abs. 2, 3 oder 4, auch in Verbindung mit § 15 Abs. 2 und 3, Abfallbehälter oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt,
  - 8. entgegen § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und § 18 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage der KWiN ohne deren ausdrückliche Zustimmung anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 LKreWiG mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 7 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 69 Abs. 1 und 2 KrWG, bleiben unberührt.

## **§ 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Sie hebt für ihren Anwendungsbereich gemäß § 1 die „Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Neckar-Odenwald-Kreis (Abfallwirtschaftssatzung)“ vom 16.12.2009, zuletzt geändert am 03.12.2018, auf.

Buchen, den 10.12.2025

Der Vorstand  
Dr. Mathias Ginter

**Hinweis:** Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKro) oder aufgrund der LKro beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKro unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der KWiN AöR geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.